



An den Grossen Rat

19.5365.02

GD/P195365

Basel, 27. Oktober 2021

Regierungsratsbeschluss vom 26. Oktober 2021

## Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Verbesserung der Situation der pflegenden Angehörigen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 den nachstehenden Anzug Sarah Wyss und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«100'145 Tage (Gesundheitsversorgungsbericht 2016) wurden unentgeltlich in der Pflege geleistet. Diese Leistung ist riesig und entlastet unser Gesundheitssystem enorm. "Gemäss der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause" vom 4. Dezember 2012, haben pflegebedürftige Personen, die unentgeltlich durch Angehörige oder andere nahestehende Personen, während mindestens 60 Minuten pro Tag gepflegt werden Anspruch auf Beiträge. Im Jahr 2016 wurden an 317 Pflegebedürftige insgesamt 2.6 Mio. Franken ausbezahlt. [...]" (Zitat Gesundheitsversorgungsbericht 2016, Seite 60). Dies entspricht durchschnittlich 29 Franken pro Tag. Diese finanzielle Wertschätzung ist wichtig, aber die Entschädigung ist gering.

Gerade Personen im erwerbstätigen Alter reduzieren oft ihr Erwerbsspensum um diese ehrenamtliche Arbeit verrichten zu können. Dadurch reduziert sich die Pensionskasse der jeweiligen Personen massiv. Finanzielle Einbussen nach der Pension, welche auch mit Sozialbeiträgen (Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen etc.) einhergehen können, sind eine Folge davon.

Um einerseits die Altersarmut zu bekämpfen, aber auch die Angehörigenpflege (Eltern, Partner, Kindern Geschwister, etc.) finanziell wertzuschätzen, erachten die Anzugsstellenden eine angemessene Erhöhung der Abgeltungen für angebracht.

Für Kantonsangestellte gibt es dafür seit 2011 sechs (anstatt vier) Einzeltage bezahlten Urlaub (Ferien- und Urlaubverordnung; SG 162.410). Im Anzug Isler (15.5471) wird zudem erwähnt, dass man grosszügig sei mit der Flexibilität des Arbeitsverhältnisses und es auch während einer intensiveren Pflegephase zu keiner Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommt, es ist in einer solchen Situation erlaubt, unbezahlte Ferien zu nehmen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Angehörigenpflege besser entschädigt werden könnte.

Im Besonderen bitten sie zu prüfen, wie der Verlust in der Pensionskasse bei Erwerbstätigen vermieden werden könnte (bei Pensenreduktion oder bezahltem Urlaub). Weiter wird gebeten zu prüfen und zu berichten, welche weiteren Möglichkeiten bei Kantonsangestellten möglich wären, es soll aber auch aufgezeigt werden, welchen Handlungsspielraum (Anreizsysteme, Fonds, etc.) der Kanton bei privatrechtlichen Anstellungen hat.

Sarah Wyss, Kaspar Sutter, Pascal Pfister»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Struktur der Anzugsbeantwortung

Da der Anzug zwei Sachverhalte anspricht, welche sich von den Auswirkungen wie auch von den gesetzlichen Grundlagen her unterscheiden, erfolgt die Antwort in zwei separaten Teilen. In Kapitel 2 nimmt der Regierungsrat zu den Fragen bezüglich der finanziellen Entschädigung von pflegenden Angehörigen Stellung. In Kapitel 3 wird zu den Fragen hinsichtlich der Rolle des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber Stellung genommen.

## 2. Zur finanziellen Unterstützung der Angehörigenpflege

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 10 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) legt fest, dass dauernd pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die durch Angehörige oder Dritte gepflegt werden, Anspruch auf finanzielle Beiträge haben, sofern ein bedeutender Pflege- und Betreuungsaufwand notwendig ist und erbracht wird. Der Regierungsrat legt die weiteren Voraussetzungen für die Beitragsentrichtung sowie die Höhe der Beiträge fest (§ 10 Abs. 2 GesG).

Der Regierungsrat hat die Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung an die Pflege zu Hause durch Angehörige und Dritte sowie die Beitragshöhe in der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause vom 4. Dezember 2012 (Pflegebeitragsverordnung; SG 329.110) festgelegt. Bis Ende 2012 waren die Pflegebeiträge in der Verordnung betreffend die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 1. Februar 1994 (Spitexverordnung) geregelt.

### 2.2 Berechtigung zu Beiträgen und Festlegung der Höhe der Beiträge

Für die im Anzug aufgeworfenen Themen und Fragen sind primär die folgenden Bestimmungen der Pflegebeitragsverordnung relevant:

- *Beitragsvoraussetzungen (§ 2 Pflegebeitragsverordnung):*  
Der Aufwand muss die altersgemäss übliche Betreuung und Pflege um mehr als 60 Minuten pro Tag übersteigen und der Vermeidung eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung oder in einem Spital dienen. Zudem muss dieser unentgeltlich erbracht werden (§ 2 Abs. 1 Pflegebeitragsverordnung). Damit wird der im Gesundheitsgesetz statuierte „bedeutende Pflege- und Betreuungsaufwand“, der zum Anspruch berechtigt, bei mehr als 60 Minuten pro Tag festgelegt. Bis im Jahr 2009 lag der zum Anspruch berechtigende Aufwand bei mehr als 90 Minuten pro Tag. Dieser wurde per 1. Januar 2010 vom Regierungsrat – damals noch in der Spitexverordnung – auf 60 Minuten gesenkt. § 2 Abs. 2 Pflegebeitragsverordnung listet die Art des zu erbringenden Pflegeaufwands auf. § 2 Abs. 3 Pflegebeitragsverordnung regelt, dass Pflegebeiträge ausnahmsweise auch ausgerichtet werden können, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Abs. 2 einen Aufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag verursachen.
- *Subsidiarität (§ 8 Pflegebeitragsverordnung):*  
§ 8 Pflegebeitragsverordnung hält das Subsidiaritätsprinzip fest: Versicherungsleistungen gehen dem Pflegebeitrag vor, das heisst der Pflegebeitrag wird um allfällige Versicherungsleistungen gekürzt, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung des Bundes oder einer Privatversicherung.

- *Beitragshöhe (§ 7 Pflegebeitragsverordnung):*  
Die Höhe der Pflegebeiträge ist an die Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes gekoppelt und wird bei Anpassungen der AHV-Renten jeweils dynamisch angepasst. Die Höhe des Beitrags entspricht 35% des Höchstbetrags der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10). Es gelten folgende Ergänzungen:

Bezieht die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung (HE) gemäss Art. 42 f. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) oder einer anderen Sozialversicherung des Bundes, entspricht der Beitrag pro Monat:

- a) bei leichter Hilflosigkeit der Differenz zwischen 35% des Höchstbetrags der Altersrente und der aktuellen Hilflosenentschädigung;
- b) bei mittelschwerer Hilflosigkeit der Differenz zwischen 60% des Höchstbetrags der Altersrente und der aktuellen Hilflosenentschädigung;
- c) bei schwerer Hilflosigkeit der Differenz zwischen 80% des Höchstbetrags der Altersrente und der aktuellen Hilflosenentschädigung.

Der Höchstbetrag der Altersrente nach Art. 34 AHVG liegt zurzeit bei 2'390 Franken pro Monat (Stand 2021). 35% entsprechen somit 836.50 Franken, 60% entsprechen 1'434 Franken und 80% entsprechen 1'912 Franken. Die somit effektiv auszahlbaren Pflegebeiträge (abzüglich allfälliger HE) liegen zwischen 1'434 Franken pro Monat und null Franken (wenn die HE gleich hoch oder höher ist als der Anspruch auf Pflegebeiträge).

Gemäss § 7 Abs. 3 Pflegebeitragsverordnung werden die Beiträge in Tagessätzen ausbezahlt, wenn die Pflege zu Hause nicht täglich erbracht wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die zu pflegende Person nur am Wochenende zu Hause wohnt und unter der Woche in einem Heim lebt. Der Tagessatz entspricht jeweils einem Dreissigstel des Monatssatzes. Der maximal auszahlbare Tagessatz liegt somit bei 47.80 Franken pro Tag (Maximalbetrag pro Monat geteilt durch Dreissig).

### 2.3 Mengenenwicklung und Kosten der Beiträge

Wie die Pflege durch professionelles Personal (z.B. Spitex und Pflegeheime) fällt auch die Pflege durch Angehörige in die Gemeindekompetenz. Folglich werden die Pflegebeiträge an Einwohnende von Riehen und Bettingen durch die jeweiligen Gemeinden vergütet. Der Kanton Basel-Stadt vergütet nur die Beiträge für Bewohnende der Stadt Basel. Die Kosten des Kantons Basel-Stadt für Pflegebeiträge, welche an Einwohnende der Stadt Basel ausgerichtet wurden, betragen in den letzten fünf Jahren zwischen 1,95 Mio. und 2,34 Mio. Franken pro Jahr (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1: Mengenenwicklung Pflegebeiträge, Stadt Basel, ab 2016**

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Kosten Kanton (in Franken)</b>	2'344'537	2'180'184	2'208'034	2'043'652	1'954'153(*)
<b>Anzahl Pflage tage</b>	113'735	105'595	102'936	103'956	111'919(*)
<b>Anzahl Personen</b>	422	371	384	373	393

(\*) = *provisorische Angaben, da einzelne Fälle für das Jahr 2020 noch nicht vollständig abgeschlossen sind.*

Quelle: Gesundheitsdepartement / Erziehungsdepartement

Beiträge für minderjährige Pflegebedürftige werden durch das Erziehungsdepartement administriert und ausgerichtet, Beiträge für volljährige Pflegebedürftige durch das Gesundheitsdepartement. Die Beiträge des Gesundheitsdepartements machen 95% der Gesamtkosten und 88% der Pfl egetage sowie der Fälle aus (Durchschnitt 2016 bis 2020).

Sämtliche Faktoren (Kosten, Anzahl Pfl egetage, Anzahl Personen) sind tendenziell leicht rückläufig. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Entwicklung nicht an der mangelnden Attraktivität des Angebots liegt. Die Beiträge wurden per 2015 und per 2019 sogar zweimal an die Entwicklungen der AHV angepasst und dementsprechend erhöht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Rückgang mit der besseren Verfügbarkeit von (ambulanter und stationärer) professioneller Pflege zu tun hat. In den letzten Jahren konnten die Wartelisten bei Pflegeheimen kontinuierlich abgebaut werden und seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung durch den Bund (2012) ist das Angebot an ambulanter Pflege (Spitex) im Kanton Basel-Stadt stark gewachsen.

Die Gemeinden Riehen und Bettingen haben in diesem Zeitraum jährlich ca. 600'000 Franken für Pflegebeiträge ausgerichtet, dabei ist auch dort eine sinkende Tendenz festzustellen.

## 2.4 Vergleich mit andern Kantonen und Gemeinden

Im Rahmen des Förderprogramms «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020» hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Situation von betreuenden Angehörigen in der Schweiz erforscht und Grundlagen geschaffen, damit die Angebote für betreuende Angehörige bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können. Es gibt mehrere Publikationen dazu<sup>1</sup>. In der Publikation zu Programmteil 2: Modelle guter Praxis «Finanzielle Absicherung betreuender Angehöriger» wurde untersucht, welche Angebote finanzieller Art für betreuende bzw. pflegende Angehörige in der Schweiz zurzeit bestehen<sup>2</sup>. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf diese Publikation:

Insgesamt ist das Bild schweizweit sehr heterogen, wie meistens in Politbereichen, welche der Gemeindekompetenz unterstehen. Die Angebote unterscheiden sich stark, je nach Wohnkanton und Wohngemeinde. Viele Kantone und Gemeinden kennen keine Beiträge, welche pflegenden und betreuenden Angehörigen zu Gute kommen, wie sie der Kanton Basel-Stadt schon lange kennt.

Eine Gesamterhebung der Unterstützungsleistungen ist aufgrund der Heterogenität der Leistungen in den über 2'000 Gemeinden der Schweiz gemäss BAG nicht möglich. Das BAG untersuchte aber diverse Praxisbeispiele. Gemäss BAG gibt es „nur in einzelnen Kantonen und Gemeinden direkte Unterstützungsleistungen an betreuende Angehörige“ (S. 8 des Berichts). Einheitlich sei den existierenden Ansätzen in allen Kantonen/Gemeinden, dass es sich „dabei um eine finanzielle Anerkennung handelt und nicht um eine Entlohnung der Betreuungsaufgaben.“ Die Tagesansätze lägen zwischen 15 und 31.20 Franken pro Tag und werden meist als Pauschalen festgelegt (S. 16 des Berichts). Sie werden teilweise als Monatssätze und teilweise als Tagessätze ausbezahlt. Es gibt je nach Gemeinde und Kanton verschieden hohe Berechtigungsschwellen, z.B. hinsichtlich der minimalen Dauer der Pflege pro Tag oder wer berechtigt ist (teilweise nur Lebenspartner, teilweise auch andere Familienangehörige oder Bekannte/Nachbarn).

Insgesamt ist es aufgrund der heterogenen Lage schwierig, den Kanton Basel-Stadt mit anderen Kantonen zu vergleichen. Der Regierungsrat hält aufgrund der BAG-Studie aber folgende Punkte fest:

<sup>1</sup> Weitere Informationen sind abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitspolitik/foerderprogramme-der-fachkraefteinitiative-plus/foerderprogramme-entlastung-angehoerige.html>.

<sup>2</sup> «Finanzielle Absicherung betreuender Angehöriger, Subjektfinanzierte Leistungen auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden» (BAG/interface Luzern; August 2020), abrufbar unter: [https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitspolitik/foerderprogramme-der-fachkraefteinitiative-plus/foerderprogramme-entlastung-angehoerige/programmteil\\_2\\_dokumentation\\_modelle\\_guter\\_praxis.html#-554365970](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitspolitik/foerderprogramme-der-fachkraefteinitiative-plus/foerderprogramme-entlastung-angehoerige/programmteil_2_dokumentation_modelle_guter_praxis.html#-554365970).

- Viele Kantone und Gemeinden kennen keine Beiträge an die Pflege von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause durch pflegende Angehörige, wie sie der Kanton Basel-Stadt kennt.
- Hinsichtlich der Höhe der Beiträge (gemäss BAG zwischen 15 und 31.20 Franken pro Tag) liegt der Kanton Basel-Stadt mit Maximalbeiträgen bis 47.80 Franken pro Tag bzw. einem durchschnittlichen Tagebeitrag von 19.94 Franken pro Tag<sup>3</sup> wahrscheinlich ungefähr im Durchschnitt der beitragsbezahlenden Schweizer Kantone und Gemeinden. Wenn man die Kantone, welche gar keine Beiträge bezahlen, miteinberechnet, wird der Kanton Basel-Stadt sogar im oberen Bereich der ausbezahlten Beiträge liegen. Eine exakte Aussage ist aufgrund der unvollständigen Datenlage nicht möglich.
- Viele Kantone/Gemeinden kennen höhere Eintrittsschwellen als der Kanton Basel-Stadt, z.B. mit einem Minimum von 90 Minuten Pflege pro Tag, Bedingungen zur finanziellen Lage der Person oder Vergütungen nur für Lebenspartner.
- Gemäss der dem Regierungsrat bekannten (leider unvollständigen) Datenlage, ist der Kanton Basel-Stadt der einzige Kanton, welcher über einen automatischen Erhöhungsmechanismus (Kopplung an AHV-Renten) verfügt.
- Sämtliche untersuchten Kantone/Gemeinden sehen die Beiträge, welche pflegenden Angehörigen zu Gute zukommen, als finanzielle Anerkennung und nicht als eine Entlohnung der tatsächlich geleisteten Pflege und Betreuung. Eine effektive Entlohnung der Leistungen würde, abgesehen von der Frage der politischen Erwünschtheit, diverse arbeitsrechtliche Fragen (Kündigungsschutz, Sozialleistungen, Arbeitszeitregelungen etc.) mit sich ziehen und wäre in der Praxis kaum umsetzbar.

Aufgrund dieser Punkte kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die basel-städtische Lösung im schweizweiten Vergleich sowohl hinsichtlich der Höhe der Beiträge als auch der Eintrittsschwellen den Zielen dieses Instruments entspricht.

## 2.5 Fazit

Das BAG gibt im Synthesebericht zum Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020»<sup>4</sup> 16 Empfehlungen zuhanden der Kantone und Gemeinden ab (siehe S. 7 Synthesebericht), wie die Situation von pflegenden Angehörigen verbessert werden kann. Das BAG sieht dabei die grösste Wirksamkeit bei Massnahmen, die zu einer besseren Koordination, Information und Vernetzung der pflegenden Angehörigen führen, nicht bei einer höheren finanziellen Entschädigung. Wichtig sei es unter anderem, die Angehörigen (sofern im erwerbsfähigen Alter) im Berufsleben zu erhalten und ein Bewusstsein in der Bevölkerung (z.B. bei Arbeitgebenden) für die Leistungen und Probleme von pflegenden Angehörigen zu schaffen.

Häufig sei es der Fall, dass pflegende Angehörige eher zu spät die Hilfe von professionellem Personal in Anspruch nehmen. Dies führe dazu, dass die (physische, psychische und/oder finanzielle) Belastung bereits zu gross ist, was zu teilweise irreparablen Schäden und Lasten bei Angehörigen wie auch Pflegebedürftigen führen kann. Ideal wäre gemäss BAG meist eine frühzeitige Kombination von professioneller und Angehörigenpflege (S. 60 Synthesebericht).

Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass im Kanton Basel-Stadt prioritär ist, ein funktionierendes Netz an professioneller Pflege sowie Informations- und Koordinationsstellen zu fördern und zu entwickeln. In diesem Sinn ist der Kanton Basel-Stadt bereits seit Jahren aktiv. Einerseits durch die flächendeckende Versorgung mit unterstützenden Pflegeangeboten, die eine Kombination von professioneller und Angehörigenpflege ermöglichen (Spitex, Tages- und Nachtstrukturen, Wohnen mit Serviceangebot), andererseits durch die Bereitstellung eigener Beratungsstellen (Pflegeberatung des Gesundheitsdepartements) sowie der Unterstützung von externen Fachberatungen

<sup>3</sup> Durchschnittswert der Jahre 2016 bis 2020.

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitspolitik/foerderprogramme-der-fachkraefteinitiative-plus/foerderprogramme-entlastung-angehoerige.html>

(z.B. GGG Wegweiser, Demenz-Beratungsstelle von Alzheimer beider Basel). Zurzeit beschäftigt sich auch die «Interdepartementale Koordinationsgruppe Alter» (IKA) mit dem Thema pflegende Angehörige.

Angesichts dieser Feststellungen sowie der Tatsache, dass der Kanton Basel-Stadt im schweizweiten Vergleich bereits über ein gut ausgebautes System der Beiträge, welches pflegenden Angehörigen zu Gute kommt, verfügt, kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Erhöhung der Pflegebeiträge keine effektive Massnahme zur Verbesserung der Situation der betroffenen Personen ist. Demnach erachtet der Regierungsrat eine Erhöhung der Pflegebeiträge als nicht angezeigt.

Zudem entspricht es nicht den Zielsetzungen dieses Instruments, den von den Anzugstellenden genannten sozialpolitischen Problemen wie Altersarmut, Erwerbsausfall oder Verlust von Pensionskassenbeiträgen, zu begegnen. Auch ist festzuhalten, dass angesichts der zwei Beitragserhöhungen seit 2015 eine rückläufige Entwicklung der Inanspruchnahme der Pflegebeiträge zu beobachten ist. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Anreizwirkung der Beitragshöhe auf das Verhalten der Bevölkerung nicht ausschlaggebend sein dürfte.

### **3. Zur Rolle des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber im Zusammenhang mit pflegenden Angehörigen**

In Bezug auf die Frage, welche Möglichkeiten in der kantonalen Verwaltung zur weiteren Verbesserung der Situation der pflegenden Angehörigen bestehen, ist darauf hinzuweisen, dass der Arbeitgeber Basel-Stadt bereits heute über diverse Regelungen verfügt, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege ermöglichen bzw. erleichtern. Dies mit dem Ziel, dass die Mitarbeitenden ihre Arbeitstätigkeit aufgrund von Pflegeaufgaben möglichst nicht kündigen müssen.

Zu erwähnen sind diesbezüglich insbesondere die nachstehend aufgeführten geltenden Regelungen, welche teilweise erst nach der Einreichung des Anzugs im September 2019 eingeführt bzw. verbessert worden sind:

- Der Arbeitgeber Basel-Stadt verfügt über sehr flexible Arbeitszeiten und erleichtert somit die zeitliche Koordination von Beruf und Angehörigenbetreuung. Er fördert zudem aktiv die Teilzeitarbeit und beschäftigt daher überdurchschnittlich viele Teilzeitmitarbeitende. Auch dies erleichtert im Bedarfsfalle die Angehörigenbetreuung.
- Seit dem 1. Januar 2021 haben Kantonsangestellte Anspruch auf bezahlten Urlaub bei vollem Lohn für max. zehn Tage (bisher sechs Tage) pro Kalenderjahr bei unvorhergesehenen Betreuungsengpässen von Kindern oder nahen Angehörigen (§ 18 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, [Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV, SG 162.410]).
- Seit dem 1. Juli 2021 haben Kantonsangestellte Anspruch auf bezahlten Urlaub bei vollem Lohn für max. 14 Wochen für die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes (§ 18<sup>bis</sup> FUV).
- Seit dem 1. Juli 2021 haben Mitarbeiterinnen Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen von mindestens zwei Wochen bis zu einer Maximaldauer von acht Wochen. Dies bei vollem Lohn (§ 2a der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub [SMUV, SG 162.420]).
- Die Mitarbeitenden können im Bedarfsfall mit der Anstellungsbehörde für maximal vier Monate pro Kalenderjahr eine Reduktion ihres Arbeitspensums vereinbaren mit entsprechender Lohnreduktion, aber ohne Beschäftigungsgradänderung. Sie profitieren daher während dieser Periode weiterhin von einer Pensionskassenversicherung auf Basis ihres bisherigen Beschäftigungsgrads (§ 45a der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt [Arbeitszeitverordnung, AZV, SG 162.200]).

- Die Mitarbeitenden können im Bedarfsfall mit der Anstellungsbehörde den Bezug von unbezahltem Urlaub vereinbaren. Sie profitieren dabei für den ersten Monat von einem Pensionskassenprivileg, indem der Arbeitgeber für diesen Monat weiterhin für den Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse aufkommt (§ 20 Abs. 4 FUV).
- Die Mitarbeitenden können zur Finanzierung eines unbezahlten Urlaubs den 13. Monatslohn vorbeziehen (§ 20a FUV).
- Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) höher zu versichern (Erhöhung der Sparbeiträge um 3% gemäss «Plan Plus»). Sie profitieren dadurch von einer verbesserten beruflichen Vorsorge, welche sie ansonsten nur durch eine Erhöhung des Pensums erzielen könnten.

Über die vorgenannten geltenden Regelungen betreffend die Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege werden die Mitarbeitenden im Leitfaden „Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit“ mit dem Untertitel «Ausgewogene Lebensgestaltung – Angehörige betreuen – Eltern werden» umfassend informiert. Zudem können sich Mitarbeitende, denen die Pflege von Angehörigen obliegt, bei Bedarf bei der Betrieblichen Sozialberatung des Care Managements der Kantons Basel-Stadt beraten lassen.

Daraus folgt zusammenfassend, dass den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung betreffend die Pflege von Angehörigen bereits heute sehr gute Rahmenbedingungen geboten werden. Darüberhinausgehende finanzielle Leistungen, welche nur den Kantonsangestellten zugutekämen, erscheinen daher nicht angezeigt.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Verbesserung der Situation der pflegenden Angehörigen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin